

Fällt Europa nach dem Brexit auseinander?

In Italien droht ein Kollaps der Banken, in Spanien, Portugal und Frankreich dominiert der Schuldenstaat. Die Eurozone driftet immer weiter auseinander. Verträge und gesetzliche Regeln werden immer weniger eingehalten und Sanktionen werden ausgesetzt bzw. auf eine Bestrafung wird verzichtet. Die Haushaltsdefizite lagen im Jahr 2015 in Spanien bei 5,1 Prozent und in Portugal bei 4,4 Prozent. Auch Frankreich verstößt immer wieder gegen die Defizitgrenze von 3 Prozent und wird das voraussichtlich auch in dem Jahre 2016 und 2017 tun. Auch Griechenland ist weit von einer Konsolidierung entfernt. Die politischen Kräfte in den Ländern sind sich uneins, wodurch die extremen Ansichten die Oberhand gewinnen. Die Fremdenfeindlichkeit gegenüber Polen, die in England leben, nimmt dramatisch zu. In Portugal arbeitet die neue Linksregierung daran die Reformen der Konservativen zurückzudrehen. Mindestlöhne wurden angehoben und die Beamten dürfen sich über höhere Gehälter und eine 35 Stunden Woche freuen. In Frankreich ist die notwendige Arbeitsmarktreform nur unter heftigem monatelang dauerndem Protest durchsetzbar gewesen. Spanien hat seit sieben Monaten keine Regierung. Die Arbeitslosenquote liegt trotz des Anstiegs der Tourismuszahlen bei 20 %, die Abspaltung Kataloniens ist noch nicht überwunden. Italiens Bankenkrise soll durch den Steuerzahler aufgefangen werden.

Was viele Menschen in diesen Ländern des "Club Med" vereint, ist eine weit verbreitete Wut auf die vermeintlich von Brüssel verordnete Sparpolitik, die zu schweren sozialen Verwerfungen geführt hat. Man befindet sich in einer Zeit, in der die Menschen an Europa zweifeln. Erschwerend kommen noch die Anschläge von der IS und anderen Nachahmern dazu, die zu einer weiteren Verunsicherung der Bevölkerung führen. Die Politik kann keine absolute Sicherheit bieten. Die Entwicklungen in der Türkei, die Wahlen in den USA, die insbesondere von Donald Trump sehr emotional geführt werden und auf eine Schwächung Europas abzielen, unterstützen diese Prozesse. Auch Herr Putin ist nicht unbedingt an einem starken Europa interessiert. Die Entwicklung in Ungarn, in der Türkei in Russland aber auch in den USA zeigen, dass offensichtlich die sogenannten „starken Männer“ die Oberhand gewinnen und dabei Grundrechte die in Europa und auf der Welt gelten, systematisch verletzen. Hier sollen nur einige Beispiele aus der Türkei wie die Einführung der Todesstrafe oder das Ausreiseverbot für Akademiker genannt werden. Nicht besser ist allerdings die Annektierung ganzer Staaten wie sie von Herrn Putin betrieben worden ist. Was macht die Welt? Sie schaut still zu und beschäftigt sich mit dem Klein Klein wie das Beispiel Großbritannien zeigt. Auch hier wird von den Konservativen versucht den Traum von einer „Weltherrschaft“ wieder zu träumen. Dabei nimmt man billigend in Kauf, dass das Großbritannien in ein Kleinbritannien zerfällt, wie man am Beispiel Schottlands sieht. Durch das Abstimmungsergebnis sind die Chancen der Jugend in England und Europa stark eingeschränkt. Die Politik in Brüssel ist offensichtlich nicht mehr in der Lage die Bürger Europas zu erreichen. Eine sehr gefährliche Entwicklung.

inhalt

- Frist für Vergütungsverhandlungen
- Ermittlung des Anteils der Bewohner mit eingeschränkter Alltags-kompetenz
- Änderung der Azubi Vergütungen
- Umlagefinanzierung der Altenpflegeausbildung
- Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn
- Zusammenarbeit mit Hospiz- und Palliativnetz
- Vergütungen in der Häuslichen Krankenpflege
- Änderungen der Pflegebuchführungsverordnung
- Kurzhinweise

Frist für Vergütungsverhandlungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen

Als eines der ersten Bundesländer hat Niedersachsen durch seine Pflegesatzkommission ein eigenes Verfahren für die Umrechnung der Pflegesätze von Pflegestufen auf Pflegegrade eingeführt. Da Einrichtungen, die bis zum 30. September 2016 keine neue Vergütungsvereinbarung mit Sätzen für die neuen Pflegegrade abgeschlossen haben, sonst automatisch unter das budgetneutrale Umrechnungsverfahren nach dem PSG II fallen, haben die meisten Träger von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in den letzten drei Monaten zu Vergütungsverhandlungen aufgerufen und teilweise bereits neue Vergütungen abgeschlossen.

Nach einer aktuellen Information von Seiten der niedersächsischen Pflegesatzverhandler müssen Träger, die von den zusätzlichen PSG II-Zuschlägen in Niedersachsen von bis zu 3,7 % des Pflegepersonalkostenbudgets profitieren wollen, unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist bis spätestens Mitte August 2016 die Kostenträger aufgefordert haben, damit ein rechtzeitiger Neuabschluss vor dem 30. September 2016 vereinbart werden kann.

Vor diesem Hintergrund weisen wir noch einmal dringend auf die Einhaltung dieser Frist und eine Aufforderung bis spätestens 19. August 2016 (Eingang bei den Kostenträgern) hin.

Ermittlung des Anteils der Bewohner/Tagesgäste mit eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA)

Nach wie vor gibt es bei der Ermittlung des Anteils der Bewohner bzw. Tagesgäste mit eingeschränkter Alltagskompetenz (eA) immer noch Unklarheiten. Der Träger hat bei Vergütungsaufforderung in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass er nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Angaben zur Bewohnerstruktur ermittelt hat.

Zu den hierbei zu nutzenden Erkenntnisquellen gehören einerseits schriftliche Unterlagen wie Einstufungsgutachten des MDK und Mitteilungen der Kassen zu den einzelnen Bewohnern (systematische Mitteilungen zur eA aus 2016 wie z.B. durch DAK und Barmer, auch Mitteilungen zur Pflegestufe mit entsprechendem Vermerk zur eA sowie Kostenanerkennnisse für die ehemalige Demen-tenbetreuung bis Ende 2014). Neuere Mitteilungen der Kassen seit 2015 zur Kostenübernahme der Zusatzbetreuung nach § 87 b SGB XI haben dagegen in der Regel keine Aussagekraft, da diese Zusatzbetreuung seit Januar 2015 allen pflegebedürftigen Bewohnern zusteht und keine eingeschränkte Alltagskompetenz mehr voraussetzt.

Falls für neue Bewohner keine Aussage der Kasse zur eA vorliegt und auch kurzfristig nicht zu erlangen ist, kann eine Einrichtung ggf. selbst ein Assessmentverfahren zur Ermittlung der eA gemäß § 45 a SGB XI (Anhang zu den aktuellen Prüfrichtlinien des MDK) durchführen, um eine realistische Bewohnerstruktur zu ermitteln.

Weiter zu beachten ist, dass ein Großteil der Landkreise als Sozialhilfeträger in Vorgriff auf das PSG III davon ausgeht, dass Bewohner/Tagesgäste ohne Pflegeversicherung, die voll über den Sozialhilfeträger pflegeversichert sind, auch bei Vorliegen einer eA nur einen einfachen Stufensprung machen. Dies ist ggf. mit dem jeweiligen Sozialhilfeträger zu klären und bei der Darstellung der Bewohnerstruktur entsprechend zu berücksichtigen.

Änderung der Azubi-Vergütungen

Im Rahmen der Vergütungskalkulation 2016/2017 sind statt bisher Pauschalen jetzt die tatsächlichen tariflichen oder außertariflichen Kosten der Azubis in der Pflege zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Azubi-Vergütungen nach dem Tarifvertrag für Pflege-Azubis in Niedersachsen bei beigetretenen Mitgliedseinrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege zum 1. August 2016 auf folgende Beträge angestiegen sind: im

1. Jahr	975,00 €
2. Jahr	1.037,00 €
3. Jahr	1.163,00 €

Nicht tarifgebundene Einrichtungen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Pflege-Azubis mindestens 80 % des Azubi-Entgelts nach TVA-L zahlen. Diese Vergütungen betragen seit 1. März 2016 im

1. Jahr	990,70 €	80 % =	792,56 €
2. Jahr	1.056,70 €	80 % =	845,36 €
3. Jahr	1.163,00 €	80 % =	930,40 €

Bei geförderten Azubis sind die tatsächlich gezahlten Vergütungen abzüglich der – in den einzelnen Ausbildungsjahren teilweise unterschiedlich hohen – Förderbeträge anzugeben.

Seit April 2016 werden von den Arbeitsagenturen wieder Umschulungen von Arbeitslosen mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren gefördert. Der Förderzeitraum von drei Jahren gilt für alle Ausbildungen mit einem Beginn bis zum 31. Dezember 2017. Ggf. sind auch verkürzte geförderte Ausbildungen möglich, wenn die Bewerber Erfahrungen in der Pflege mitbringen.

Umlageverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung

Der Niedersächsische Landtag hat bereits Ende 2015 die Niedersächsische Altenpflegeausgleichsverordnung verabschiedet und will damit erneut ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung einführen. Dieses Verfahren soll erstmals für das Ausbildungsjahr 2017/2018 gelten. Nach einer inoffiziellen Mitteilung aus dem Niedersächsischen Sozialministerium könnte eine Umsetzung der Verordnung ggf. noch ausgesetzt werden, falls auf Bundesebene das zurzeit im Bundestag beratene Pflegeberufgesetz zügig verabschiedet wird.

Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn

Ende Juni 2016 hat die Mindestlohnkommission auf Bundesebene die Erhöhung des Mindestlohns ab Januar 2017 beschlossen. Der Mindestlohn steigt dann auf 8,84 € pro Stunde. Dieser gesetzliche Mindestlohn betrifft in nicht tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen insbesondere die Bereiche Küche, Verwaltung, Haustechnik und Wäscherei.

Für den Pflegebereich erhöht sich zum 1. Januar 2017 der Pflegemindestlohn in den alten Bundesländern von bisher 9,75 € auf 10,20 € pro Stunde und von 9,00 € auf 9,50 € in den neuen Bundesländern.

Verpflichtung zum Hinweis auf Zusammenarbeit mit einem Hospiz- und Palliativnetz

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sind nach einer Änderung der §§ 114 Abs. 1 und 115 Abs. 1b SGB XI durch das Hospiz- und Palliativgesetz seit dem 1. Juli 2016 verpflichtet, gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen auf eine Zusammenarbeit mit Hospiz- und Palliativdiensten hinzuweisen. Die Pflegeeinrichtungen müssen diese Information in der Einrichtung gut sichtbar aushängen.

Die Landesverbände der Pflegekassen haben sicher zu stellen, dass diese Information neben den Informationen über die Regelung der ärztlichen, fachärztlichen und zahnärztlichen Versorgung sowie Arzneimittelversorgung für Pflegebedürftige und deren Angehörige transparent und verständlich im Internet dargestellt wird. Dieser Verpflichtung sind die Kassen nachgekommen und haben über die DatenClearingStelle (DCS) auf deren Internetplattform (www.transparenzberichte-pflege.de) eine Funktion zur Erfassung der Information über die Zusammenarbeit mit einem Hospiz- und Palliativnetzwerk eingefügt. Die Einrichtungsträger können nach Registrierung und Anmeldung selbst die Erfassungsmaske dort mit vorgegeben Antwortmöglichkeiten und Freitext ausfüllen.

Veröffentlichung der neuen Richtlinien zur Pflegebegutachtung

Im Juli 2016 sind die Begutachtungsrichtlinien für den MDK zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff verabschiedet und veröffentlicht worden. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle Gutachten von MDK als Gutachter der gesetzlichen Pflegeversicherung und MedicProof als Gutachter der privaten Pflegeversicherung für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung, die nach dem 1. Januar 2017 gestellt werden. Anträge bis 31. Dezember 2016 werden noch unter der Geltung der alten Pflegebegutachtungsrichtlinien nach den bisherigen Kriterien entschieden.

Zurzeit finden umfassende Schulungen für die Mitarbeiter von MDK und MedicProof statt, um die Begutachtungen nach den neuen Kriterien der Pflegebedürftigkeit vorzubereiten. Auch von Einrichtungsträgerverbänden und

freien Anbietern werden entsprechende Fortbildungsangebote für leitende Pflegekräfte und Einrichtungsleitungen konzipiert und angeboten. Zur Vorbereitung auf die künftige Einstufungspraxis des MDK sollten diese Angebote von Pflegeeinrichtungen zeitnah genutzt werden, um sich entsprechend auf die Antragstellung und Begleitung von Einstufungsverfahren vorzubereiten als auch um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob für bestimmte Bewohnergruppen noch Antragstellungen und Einstufungen in 2016 nach alten Kriterien oder nach den Vorgaben der neuen Einstufungsrichtlinien erfolgen sollten.

Vergütungen der Häuslichen Krankenpflege in Niedersachsen

Im Juni 2016 sind sowohl von den Verbänden von Diakonie, Caritas und AWO als auch separat von den nicht tarifgebundenen Einrichtungsträgerverbänden in Niedersachsen mit den Kassen neue Vergütungsvereinbarungen für die Häusliche Krankenpflege für 2016 und 2017 abgeschlossen worden.

Änderungen der Pflegebuchführungsverordnung

Die Pflegebuchführungsverordnung (PBV) wurde zuletzt am 17. Juli 2015 durch das BilRUG geändert. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Mit Einführung des BilRUG wurden die Formblätter (Anlage 2) und der Kontenrahmen (Anlage 4) der PBV angepasst. Eine Anpassung an den neuen Umsatzbegriff des HGB blieb jedoch aus. Umsatzerlöse sind nach dem BilRUG alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Erzeugnissen und Waren sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen einer Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer. Die geplante Änderung bedeutet die Anpassung an diese neue Definition.

In der PBV wird ein neuer Posten 4a „Umsatzerlöse einer Pflegeeinrichtung nach § 277 HGB, soweit nicht in den Posten 1. bis 4. enthalten“ eingeführt. In diesen Posten sind im Wesentlichen die Erlöse aus Neben- und Hilfsbetrieben (Vermietungserlöse, Verkaufserlöse aus Kiosken, Umsätze der Cafeteria, etc.) auszuweisen.

Die Ausweitung der Umsatzerlöse kann auch Auswirkungen auf die Größeneinstufungen von Kapitalgesellschaften haben, so dass eine bisher „kleine“ zu einer „mittelgroßen“ oder eine „mittelfgroße“ zu einer „großen“ Kapitalgesellschaft wird. Verträge die sich an Umsatzgrößen orientieren müssen u.U. angepasst werden.

Im Posten Nr. 8 „Sonstige Erträge“ bisher „Sonstige ordentliche Erträge“ sind dann zukünftig im Wesentlichen nur noch Spenden, Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Versicherungserstattungen, Erträge aus der Herabsetzung von Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen auszuweisen.

Kurzhinweise:

Umsatzsteuerbefreiung Betreuungsleistungen

Betreuungsleistungen einer juristischen Person sind unter Berufung auf Art.132 Abs.1 Buchst. h MwStSystRL steuerfrei, wenn ihr die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach §45 SGB VIII erteilt wurde und die Kosten für diese Leistungen über einen Träger der freien Jugendhilfe abgerechnet und damit mittelbar von öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gezahlt werden.

Umsatzsteuerfreiheit für Sprachkurse

Berufsbezogene Sprachkurse für Menschen mit Migrationshintergrund sind in aller Regel umsatzsteuerfrei (vgl. OFD Frankfurt/Main vom 4.4.2016 Vfg. vom S 7179 A-21 St-16).

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge gemeinnützige Körperschaften aus gewerblich geprägten Personengesellschaften

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, unterhält sie auch dann keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war (Fortsetzung des BFH-Urteils vom 25.Mai 2011 IR60/10, BFHE 234, 59, BStBl II 2011, 858).

Grundbuchfähigkeit eines Nichtrechtsfähigen Vereins

Ein nichtrechtsfähiger Verein kann nicht unter seinem Vereinsnamen als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen werden (vgl. BGH – Beschluss vom 21.1.2016 – VZB 19/15).

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Der Bundestag will mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschließen und in der Abgabenordnung nach § 146 AO neue §§ 146 a und b AO einfügen. Es geht dort um die Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme und deren Anforderungen. Zusätzlich wird in § 146 b AO die Kassen-Nachschau außerhalb der Außenprüfung ohne vorherige Ankündigung durch die Finanzbehörden eingeführt (unvermutete Kassenprüfung elektronischer Registrierkassen).

Drittes Pflegestärkungsgesetz PSG III

Die Bundesregierung hat mit dem PSG III den Abschluss der Pflegereform eingeleitet. Der am 28. Juni 2016 verabschiedete Gesetzesentwurf setzt in erster Linie die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege um. Die Regelungen sollen überwiegend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Wesentliches Ziel des PSG III ist die verbesserte Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen vor Ort. Dazu sollen ca. 60 Beratungsstellen über einen Zeitraum von 5 Jahren eingerichtet werden. Außerdem geht es um Vernetzungen mit der Sozialhilfe und der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de